

Verordnung der Stadt Rothenburg ob der Tauber über das Taubenfütterungsverbot (Taubenfütterungsverordnung)

Die Stadt Rothenburg ob der Tauber lässt aufgrund von Art. 16 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG; BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende Verordnung:

§ 1 Fütterungsverbot

Es ist verboten, im Stadtgebiet Rothenburg ob der Tauber verwilderte Tauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die von Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen werden.

§ 2 Ordnungswidrigkeit

Gemäß Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Fütterungsverbot nach §1 zuwiderhandelt.

§ 3 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rothenburg ob der Tauber in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Rothenburg ob der Tauber, 24.10.2019

Walter Hartl
Oberbürgermeister